

Gesamtpersonalrat

21. Aug. 2015

Eingangsnr. .... 2871



## **Dienstvereinbarung**

**über die Qualifizierung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern für  
Fachpraxis zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer für den sonstigen  
Fachunterricht**

## **Dienstvereinbarung**

**zwischen**

**der Behörde für Schule und Berufsbildung, Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)**

**und**

**dem Gesamtpersonalrat für das Personal an staatlichen Schulen (GPR)**

### **Präambel**

Aufgrund veränderter schulischer Rahmenbedingungen hat sich das Tätigkeitsfeld der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Fachpraxis (Einstiegsamt A 10, Beförderungsamtsamt A 11) in den letzten Jahren erheblich gewandelt. Es besteht daher ein dienstliches Interesse daran, Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Fachpraxis die Möglichkeit zu eröffnen, sich so zu qualifizieren, dass sie die Tätigkeiten einer Fachlehrerin bzw. eines Fachlehrers für den sonstigen Fachunterricht (Einstiegsamt A 11, Beförderungsamtsamt A 12) dauerhaft übernehmen können. Aus diesem Grund möchte das HIBB diejenigen Lehrkräfte, die an einem für die Berufsbildenden Schulen geeigneten Bachelorstudium interessiert sind, durch eine teilweise Freistellung von den dienstlichen Verpflichtungen unter Fortzahlung der Bezüge unterstützen.

Zweck dieser Dienstvereinbarung ist es, zu regeln, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Auswahlkriterien eine Teilfreistellung für ein geeignetes Bachelorstudium gewährt werden kann.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beamtinnen und Beamten sowie für alle Tarifbeschäftigten, die als Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Fachpraxis in den Ämtern A 10 oder A 11 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Dienstvereinbarung an Beruflichen Schulen des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung beschäftigt sind.

### **§ 2 Bachelorstudium**

(1) Die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer für Fachpraxis nimmt das Studium in eigener Verantwortung auf und klärt selbständig die Fragen der Immatrikulation. Mit dem Studium verbundene Kosten (z.B. Studiengebühren, Materialkosten etc.) sind selbst zu tragen.

(2) Die Freistellung (§ 3) setzt voraus, dass in Rücksprache mit dem HIBB ein für die spätere Tätigkeit als Fachlehrerin bzw. Fachlehrer für den sonstigen Fachunterricht an den Beruflichen Schulen in Hamburg geeignetes Bachelorstudium aufgenommen wird.

(3) Die Aufnahme des Studiums ist durch eine Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen. Es sind zum Ende jeden Semesters dem Personalreferenten/-in unaufgefordert die erbrachten Leistungsnachweise vorzulegen. Die Beendigung, der Abbruch oder sonstige Unterbrechungen des Studiums sind dem Personalsachgebiet unverzüglich mitzuteilen.

(4) Mit dem erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird die Befähigung für die Übernahme einer Tätigkeit als Fachlehrerin bzw. Fachlehrer für den sonstigen Fachunterricht

im Sinne des § 3 Abs.5 Nr. 4 LVO Bildung erworben. Ein Anspruch auf einen entsprechenden Einsatz oder auf Beförderung besteht jedoch nicht.

### **§ 3 Freistellung**

(1) Für die Zeit des Bachelorstudiums werden die Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Fachpraxis von anderen dienstlichen Tätigkeiten teilweise freigestellt. Die teilweise Freistellung beginnt mit der Studienaufnahme und endet an dem Tag, an dem das Bachelorstudium abgeschlossen, abgebrochen, aus sonstigen Gründen unterbrochen oder nicht aktiv betrieben wird. Wird nach einer Unterbrechung das Studium wieder aufgenommen, kann in Ausnahmefällen eine erneute Freistellung ausgesprochen werden, sofern der erfolgreiche Studienabschluss innerhalb der max. Freistellungsdauer (§ 3 Abs.3) wahrscheinlich ist.

(2) Der Freistellungsumfang beträgt maximal 50 % der individuellen Arbeitszeit der Lehrkraft. Eine Erhöhung der Arbeitszeit während der Zeit des Studiums führt grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung des Freistellungsumfangs.

(3) Die maximale Dauer der Freistellung für das Bachelorstudium ist auf 6 Jahre begrenzt.

(4) Voraussetzung für die Freistellung ist eine Abstimmung der Studienzeiten mit dem Stundenplan der Schule sowie Vorlage eines Studienplans bei dem Personalreferenten/in. Der Semesterwochenplan und ggf. im Laufe des Semesters auftretende Veränderungen sind frühzeitig einvernehmlich mit der Schulleitung zu klären.

### **§ 4 Antrag und Auswahl**

(1) Jährlich werden bis zum Wintersemester 2018/2019 Freistellungen im Gesamtumfang von bis zu 5 Stellen für die Aufnahme eines geeigneten Bachelorstudiums zur Verfügung gestellt.

(2) Ein Antrag auf Freistellung kann bis zum 30.06. des Jahres, in dem das Studium aufgenommen werden soll, beim Personalsachgebiet gestellt werden.

(3) Es können diejenigen Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Fachpraxis freigestellt werden, die

- Beamte auf Lebenszeit sind oder sich in einem vergleichbaren unbefristeten Beschäftigungsverhältnis befinden,
- über eine mindestens dreijährige Dienstzeit als Fachlehrerin bzw. Fachlehrer für Fachpraxis an einer Beruflichen Schule des HIBB verfügen,
- sich in dieser Tätigkeit ausweislich einer aktuellen Beurteilung bewährt,
- zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung und des damit verbundenen geplanten Studienbeginns das 52. Lebensjahr noch nicht vollendet und
- noch keine Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben.

(4) Sollten im Jahr mehr Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die die unter § 4 Abs.1 genannten Voraussetzungen erfüllen, eine Teilfreistellung beantragen als Stellen zur Verfügung stehen,

erfolgt eine Auswahl gemäß Art. 33 GG nach Leistung, Befähigung und Eignung auf der Grundlage der aktuellen Beurteilungen. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los. Die begründete Auswahlentscheidung wird dem Gesamtpersonalrat zur Zustimmung vorgelegt. Im Falle eines Losentscheids kann der Gesamtpersonalrat an diesem teilnehmen.

### § 5 Schlussvorschriften

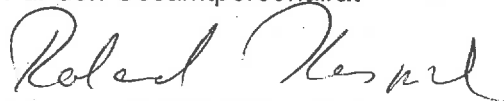
(1) Diese Dienstvereinbarung tritt zeitgleich mit den entsprechenden Änderungen der § 3 und § 4 Hmb-LVO Bildung in Kraft. Die Dienstvereinbarung endet mit Beendigung bzw. Abbruch des letzten Bachelorstudiums, für das eine Freistellung gewährt wurde; spätestens jedoch zum 30.09.2024.

(2) Die Dienstvereinbarung kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Eine Nachwirkung im Falle einer Kündigung wird ausgeschlossen.

(3) Diejenigen, die auf der Grundlage dieser Dienstvereinbarung ein Studium aufgenommen haben, können es nach Maßgabe der oben stehenden Vorschriften beenden.

Hamburg, den 03. Juli 2015

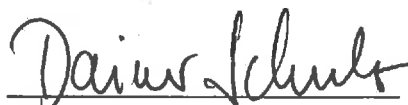
Für den Gesamtpersonalrat



Roland Kasprzak

- Vorsitzender -

Für das HIBB



Rainer Schulz

- Geschäftsführer -